

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2e8f886e-a5cd-3d67-ac73-fdbc6ac1566b>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Bundesberggesetz (BBergG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BBergG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	750-15

## § 99 BBergG - Zustandsfeststellung

<sup>1</sup>Auf Antrag des Grundabtretungsbegünstigten, des Besitzers oder des Eigentümers hat die zuständige Behörde den Zustand des Grundstücks vor der Besitzeinweisung festzustellen, soweit er für die Besitzeinweisungs- oder Grundabtretungsschädigung von Bedeutung ist. <sup>2</sup>Der Zustand des Grundstückes kann auch von Amts wegen festgestellt werden.

